

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Mai 2010 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn vom 01. Juni 2010 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Tangstedt erlassen:

### **Artikel 1**

**Der § 3 Abs. 2 Ziffer 18 und der § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Tangstedt in der Fassung vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert:**

### **§ 3**

#### **Aufgaben der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

18. Personalentscheidungen (insbesondere Einstellung, Höhergruppierung, Übertragung anderer Aufgaben, Entlassung sowie tarifrechtliche Entscheidungen) von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans mit Ausnahme von Leitungsfunktionen einschließlich Stellvertreter.

### **§ 13**

#### **Veröffentlichungen**

(1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Tangstedt werden durch das Amt Itzstedt im Internet unter der Adresse [www.amt-itzstedt.de](http://www.amt-itzstedt.de) bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bei Rechtsetzungsvorhaben (z. B. Satzungen) gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie an den Bekanntmachungskästen erfolgt ist.

Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen ohne Rechtsetzungsvorhaben sind im Internet eine Woche vorzuhalten. Rechtsvorschriften müssen auf Dauer vorgehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassende Satzungen.

(2) Auf die Bekanntmachungen mit Rechtsetzungsvorhaben im Internet wird mit der Internetadresse [www.amt-itzstedt.de](http://www.amt-itzstedt.de) in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde Tangstedt hingewiesen:

Ortsteil Wilstedt-Siedlung: Ecke Heidestraße/Fasanenstieg

Ortsteil Wilstedt: Am Dorfplatz

Ortsteil Tangstedt: Am Rathaus

Ortsteil Rade: Am Dorfplatz

Ortsteil Wiemerskamp: Ecke Wiemerskamper Weg/Wulksfelder Weg

Ortsteil Ehlersberg: Rader Weg/Einmündung Arthur-Soltau-Weg

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche (Aushangsfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

Sitzungseinladungen mit Tagesordnung werden mindestens eine Woche lang bis zum Sitzungstermin in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Tangstedt ausgehängt und frühestens am Folgetag abgenommen.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates vom 01. Juni 2010 erteilt.

Tangstedt, den 10. Juni 2010

(L.S.)

gez. Dr. Hans-Detlef Taube  
Bürgermeister